



# Windenergienutzung und Gebietsschutz



## Impressum

© FA Wind, März 2017

Herausgeber: Fachagentur zur Förderung  
eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus  
der Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11  
D-12435 Berlin

Autoren:  
Jenny Kirschey (Autorin)  
Christiane Dempwolf (Vorarbeit)

Zitiervorschlag:  
FA Wind, Windenergienutzung und Gebiets-  
schutz – eine Bestandsaufnahme, Berlin 2017

V.i.S.d.P.: Axel Tscherniak

Die Fachagentur zur Förderung eines natur-  
und umweltverträglichen Ausbaus der Wind-  
energie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger  
Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht  
Charlottenburg, VR 32573 B.

Haftungsausschluss: Die in diesem Fachbeitrag  
enthaltenen Angaben und Informationen sind  
nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zu-  
sammengestellt. Eine Haftung für unvollstän-  
dige oder unrichtige Angaben, Informationen  
und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern  
diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ver-  
breitet wurden. Sämtliche Inhalte dienen  
der allgemeinen Information und können eine  
Beratung oder Rechtsberatung im Einzelfall  
nicht ersetzen.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Betrachtete Schutzgebietskategorien</b> .....	<b>7</b>
2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) .....	7
2.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG).....	8
2.3 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) .	8
2.5 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) .....	9
2.6 Vorsorgliche Abstände in der Regionalplanung .....	9
2.7 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) .....	10
2.8 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	12
2.9 Naturparke (§ 27 BNatSchG).....	14
2.10 Natura 2000-Gebiete (§§ 31-36 BNatSchG) .....	16
<b>3. Exkurs: UNESCO-Welterbestätten</b> .....	<b>19</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>20</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfehlungen der Landesplanung zu vorsorglichen Abständen zu Gebieten nach §§ 23, 24 BNatSchG in den Bundesländern.....	9
Tabelle 2: Weiterführende Regelungen zu Pflege- und Entwicklungszonen in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in den einzelnen Bundesländern .....	11
Tabelle 3: Vorgaben der Landesplanung zu Landschaftsschutzgebieten in den Bundesländern .....	13
Tabelle 4: Vorgaben der Landesplanung zu Naturparks in den Bundesländern .....	15
Tabelle 5: Vorgaben der Landesplanung zu Natura-2000-Gebieten in den Bundesländern .....	17

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Bund und Ländern zählt die Umsetzung der Energiewende seit Jahren zu den gemeinsamen, parteiübergreifenden Zielen. Nicht zuletzt durch das Pariser Klimaschutzabkommen ist die Begrenzung der durch Treibhausgase verursachten Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad im Vergleich zur vorindustriellen Zeit stark in den Fokus gerückt. In Deutschland zählt neben der Reduzierung des Energieverbrauchs die Transformation der Energieerzeugung von atomaren und fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren, sauberen Energien zu den Hauptaufgaben. In diesem Zusammenhang ist der Ausbau der Windenergie an Land kontinuierlich im Fokus: Sie ist im Grunde bundesweit verfügbar, liefert derzeit die kostengünstigste Möglichkeit sauberen Strom zu erzeugen und ist damit eine Chance insbesondere für den ländlichen Raum. Sie wird umso größer, je mehr Innovationen bei der Sektorenkopplung möglich werden.

Ohne Flächen keine Windenergie. Die Ausweisung von Flächen für die natur- und umweltverträgliche Windenergie an Land ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Um den steigenden Bedarf an Strom produzieren zu können, werden im Laufe der nächsten Jahre weitere Flächen für die Windenergienutzung benötigt. Dabei müssen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet werden.

Obwohl es bspw. ein Raumordnungsgesetz, ein Bundesnaturschutzgesetz und europäische Vorschriften gibt, haben sich in der föderalen Struktur der Bundesrepublik differenzierte Planungsvorgaben und -regime in den Bundesländern etabliert. Durch sie werden Flächen in oder im Umgriff von Schutzgebieten unterschiedlich berücksichtigt. Diese Vorgaben grundsätzlich vorzustellen und Unterschiede herauszuarbeiten, ist Ziel dieser Publikation.

Aus Sicht der Vorhabenträger ist festzuhalten, dass der Zugriff auf eine Fläche Voraussetzung für unternehmerisches Handeln ist. Diese Akteursgruppe wird daher jede Möglichkeit, eine theoretisch verfügbare Fläche dinglich zu sichern, aus Gründen des Wettbewerbs nutzen.

Für Naturschutzverbände besteht aus einem ganz anderen Grund ein Dilemma. Zum einen sprechen sie sich für die Energiewende aus, zum anderen für den Biotop- und Artenschutz. Ein Spagat also, der auf der Metaebene noch aufzulösen ist, für Verbände auf Ortsebene dann aber spätestens Sprengkraft besitzt. Die Sensibilität um Schutzgebiete wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass sie egal welcher Kategorie in der Regel unter Personal- und Sachmittelmangel leiden, sehr häufig auch unter fehlenden Zuständigkeiten auf der Fläche.

Da mit der Energiewende zugleich ein nachhaltiges Modernisierungs- und Wachstumsprogramm für Energie- und Umwelttechnologien verbunden wird und sie das Potenzial besitzt, Wertschöpfung in ländliche Gebiete zu bringen, werden die Wünsche auch zukünftig groß und der Interessensträger unterschiedlich sein. Es ist daher von zentraler Bedeutung, die Zielkonflikte zu minimieren bzw. sie konstruktiv und sachgerecht zu begleiten.

So bleibt die Daueraufgabe bestehen, einerseits die besten Standorte für Windenergieanlagen wie auch die verträglichsten für den Natur- und Landschaftsschutz zu finden. Andererseits sollten Voraussetzungen für ein besseres Miteinander von Windenergie an Land und Naturschutz sowie deren verbandlichen Organisationen geschaffen werden. Denn die beiden Bereiche haben viel mehr gemeinsam als sie trennt.

Ihr



Axel Tscherniak

Geschäftsführer  
der Fachagentur Windenergie an Land

## Zusammenfassung

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen entsprechend der für sie geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Hierbei sind zunächst die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes einschlägig, welche in den Landesnaturschutzgesetzen der Länder weitere Konkretisierung finden können. Zudem sind der Akt der Unterschutzstellung und der darin niedergelegte Schutzzweck zu beachten. Die landesplanerischen Vorgaben für die Windenergienutzungen können ebenfalls Aussagen zum Umgang mit Schutzgebieten für die planerische Steuerung der Windenergienutzung enthalten.

In Naturschutzgebieten sowie Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten ist die Windenergienutzung unzulässig. Diese Flächen sind im Rahmen der planerischen Steuerung auszuschließen. Gleiches gilt grundsätzlich für Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop. Diese Flächen sind jedoch unter Umständen zu klein, um im Planungsmaßstab der Regionalplanung berücksichtigt zu werden, so dass eine Überplanung dieser Flächen unschädlich sein kann. Zu den besonders streng geschützten Schutzgebietskategorien werden in vielen landesplanerischen Regelwerken zudem vorsorgliche Abstände empfohlen.

Biosphärenreservate gliedern sich in drei Zonen - Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone - die einem abgestuften Schutz unterliegen und in Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit Nutzungen unterschiedlich zu bewerten sind. Innerhalb der Kernzone ist die Windenergienutzung unzulässig. Für die Pflege- und Entwicklungszone gibt es keinen bundesgesetzlichen Ausschluss. Der Umgang mit diesen Bereichen ist sehr unterschiedlich. In den Pflegezonen der Biosphärenreservate ist grundsätzlich Zurückhaltung für menschliche Nutzungen geboten. Hier ist die Windenergienutzung vielfach durch landesgesetzliche Regelungen eingeschränkt oder eine Nichtausweisung der Flächen landesplanerisch empfohlen. In einigen Bundesländern wird durch die landesplanerischen Vorgaben auch der Ausschluss der Entwicklungszone im Rahmen der Windenergieplanung empfohlen. Ist kein Ausschluss vorgesehen, ist die Vereinbarkeit der Schutzziele im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Sowohl bei Landschaftsschutzgebieten als auch Naturparks besteht kein bundesgesetzlicher Ausschluss der Windenergienutzung, so dass die landesrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben sowie der jeweilige Schutzzweck zu betrachten ist. Beide Gebietstypen umfassen großflächige Gebiete und können in einzelnen Bundesländern große Flächenanteile einnehmen<sup>1</sup>. Naturparks bestehen mehrheitlich aus Flächen, die bereits als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind, so dass hier die entsprechenden Regelungen gelten. Bei großflächigen Schutzgebieten erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit einer verträglichen Windenergienutzung ganzheitlich zu prüfen und ggf. zwischen geeigneten und ungeeigneten Flächen zu unterscheiden. Hier hat die für die Unterschutzstellung zuständige Behörde einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Eine besondere Stellung innerhalb des Gebietsschutzes haben die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000. Diese Gebiete, zu denen sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete gehören, dienen dem Schutz von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen. Die Möglichkeit einer verträglichen Windenergienutzung hängt hier davon ab, ob und inwieweit diese den Erhaltungszustand der jeweils geschützten Arten beeinträchtigen kann. Eine Verträglichkeitsprüfung kann auch für Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebietes erforderlich sein, wenn die Umstände im Einzelfall eine Beeinträchtigung des geschützten Habitats möglich erscheinen lassen. Die Bundesländer finden wiederum je nach Betroffenheit einen unterschiedlichen Umgang mit diesen Gebieten. Aufgrund der Vielfältigkeit der durch das Natura 2000-Netz umfassten Gebiete und Lebensraumtypen ist grundsätzlich eine sorgfältige Einzelfallprüfung angezeigt. Insbesondere bei den Vogelschutzgebieten ist regelmäßig von einer Unvereinbarkeit auszugehen.

---

<sup>1</sup> Beispielsweise LSG in NRW mit 42,5 % und Naturparke in Hessen mit 41,4 % Flächenanteil, Quelle: [https://www.bfn.de/0308\\_gebietsschutz.html](https://www.bfn.de/0308_gebietsschutz.html) (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

## 1. Einleitung

Vor dem Hintergrund eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land und der Herausforderung geeignete Flächen zu finden, stellt sich die Frage, wie mit geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft (fortan: Schutzgebiete) im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) umzugehen ist. Hierbei handelt es sich um geografisch abgrenzbare Flächen und Naturbestandteile, denen durch einen legislativen Akt ein Schutzzweck zugeschrieben wird. Zu dessen Erreichung können anthropogene Nutzungen verboten oder eingeschränkt werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden. Ferner können Maßnahmen vorgesehen werden, welche die Ziele der Unterschutzstellung fördern. Manche Schutzgebietskategorien sind mit der Windenergienutzung schlechthin nicht vereinbar und erfordern auch in unmittelbarer Nähe Zurückhaltung, um die festgeschriebenen Ziele nicht zu gefährden. Andere Kategorien schließen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht von vornherein aus und können für die Windenergienutzung geeignet sein. In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau an Land in Bezug auf die Windhöflichkeit und die topographischen Bedingungen. Dementsprechend variiert die Notwendigkeit, Schutzgebiete für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen abhängig von den sonstigen verfügbaren Flächen in einer Region.

Die Möglichkeit für die Windenergienutzung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von geschützten Teilen von Natur- und Landschaft hängt zuerst von den bundes- und landesrechtlichen Regelungen ab, welche je nach Schutzgebietskategorie unterschiedlich starke Beschränkungen für Nutzungen vorsehen. Die Schutzgebietskategorien in Natur- und Landschaftsschutz ergeben sich aus Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den Naturschutzgesetzen der Länder. Diese dienen jedenfalls teilweise der Umsetzung völker- und europarechtlicher Vorgaben. Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in Kapitel 4 Abschnitt 1 acht verschiedene Schutzgebietstypen (namentlich Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, sowie gesetzlich geschützte Biotope). Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG enthält die Regelungen zu den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes, welches die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete umfasst. Die Landesnaturschutzgesetze der Bundesländer können abweichende Regelungen zu den Schutzgebietskategorien des BNatSchG enthalten.<sup>2</sup> Neben den allgemeinen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Schutzgebietstypen sind die Vorgaben durch den konkreten Akt der Unterschutzstellung und den ausgewiesenen Schutzzweck zu beachten. Stehen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen einer Windenergienutzung nicht zwingend entgegen, kann die für die Unterschutzstellung zuständige Behörde – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – regeln, ob eine Windenergienutzung vollumfänglich oder teilweise verboten oder grundsätzlich bzw. ausnahmsweise zulässig sein soll.

Ergibt sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechts, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Gebieten einer Schutzgebietskategorie generell oder in einem bestimmten Schutzgebiet unzulässig ist, sind Anlagen dort nicht genehmigungsfähig. Im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung stellen diese Gebiete, soweit sie aufgrund ihrer Größe im Maßstab der Planung relevant sind, harte Tabuzonen dar.<sup>3</sup> Schutzgebiete, welche keine harten Tabuzonen darstellen, können im Rahmen einer vorsorglichen Betrachtung planerisch ausgeschlossen werden (weiche Tabuzonen). Dies kann sinnvoll sein, denn soll im Rahmen der Regional- oder Bauleitplanung eine steuernde Wirkung erzielt werden, also die Windenergienutzung für nicht ausgewiesene Flächen ausgeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass sich die Windenergienutzung auf den ausgewiesenen Flächen durchsetzt. Die plangebende Behörde muss daher absehbare Eingriffe in Natur und Landschaft, welche auf Genehmigungsebene zu einem Konflikt mit dem Natur- und Artenschutzrecht führen können, berücksichtigen. Schutzgebiete und Flächen in deren Umkreis, in denen die Windenergienutzung zwar grundsätzlich möglich ist, eine Genehmigung jedoch absehbar regelmäßig an Konflikten mit dem Natur- oder Landschaftsschutz scheitern wird, sind als Eignungs- und Vorranggebiete für die Windenergie regelmäßig weniger geeignet. Umstritten ist derzeit die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Anwendung naturschutzrechtlicher Ausnahme- und Befreiungstatbestände für die Genehmigung von

---

<sup>2</sup> Hier besteht eine konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 GG.

<sup>3</sup> Harte Tabuzonen sind solche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (in absehbarer Zeit) nicht möglich ist.

Windenergieanlagen in Betracht kommen und wie dies im Rahmen der planerischen Steuerung zu berücksichtigen ist.<sup>4</sup>

In zahlreichen Bundesländern bestehen für die Regional- und Bauleitplanung landesplanerische Vorgaben, welche den Umgang mit Schutzgebieten regeln oder Empfehlungen treffen. Diese Vorgaben finden sich in Windenergieerlassen, Rundschreiben, Handlungsempfehlungen, Handreichungen und Hinweisen. Aktuell stehen solche Unterlagen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Schleswig-Holstein zur Verfügung. Diese landesplanerischen Vorgaben entfalten regelmäßig keine außenverbindliche Wirkung, bieten aber einen wichtigen Anhaltspunkt für den Umgang mit den verschiedenen Schutzgebietskategorien in dem jeweiligen Bundesland.

In der vorliegenden Ausarbeitung soll ein Überblick über die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen und die landesplanerischen Vorgaben zu Schutzgebieten gegeben werden, um Potenziale und Grenzen für die Windenergienutzung an Land aufzuzeigen. Hierfür werden die verschiedenen Schutzgebietskategorien der §§ 23 bis 31 BNatSchG und – soweit vorhanden – Vorgaben an die planerische Steuerung in den Bundesländern dargestellt. In einigen Landesnaturschutzgesetzen finden sich weitere Kategorien für den Schutz kleinflächiger Naturbestandteile.<sup>5</sup> Diese Kategorien sind für die Windenergienutzung von geringer Relevanz und werden hier außen vor gelassen.

Der Gebietsschutz umfasst auch den Schutz von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten. Hier von abzugrenzen sind flächenbezogene Instrumente des Artenschutzes (beispielsweise Tabubereiche um Horststandorte und Nahrungshabitate oder die Dokumentation von Dichtezentren). Diese werden im Rahmen der Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials von Flächen verwendet und sollen die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erleichtern. Diese Flächen sind jedoch nicht Teil dieser Bestandsaufnahme.

## 2. Betrachtete Schutzgebietskategorien

Für einige der Schutzgebietskategorien sieht das Bundesnaturschutzgesetz einen strengen Schutz der Gebiete oder Naturbestandteile vor anthropogenen Veränderungen vor, so dass auf diesen Flächen die Errichtung großer baulicher Anlagen nicht in Frage kommt. Hierzu gehören insbesondere Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), Gesetzliche geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie die Kernzonen der Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG).

In den Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten, in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG), Naturparks (§§ 27 BNatSchG), gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) sowie den Gebieten des Natura 2000-Netzwerks ergibt sich aus den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes kein unbedingter Ausschluss der Windenergienutzung aufgrund der Schutzgebietskategorie. Jedoch kann sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks ergeben, dass eine Windenergienutzung unzulässig ist. So enthalten beispielsweise die Regelungen über die Gebiete des Natura 2000-Netzwerks keine ausdrücklichen Nutzungsverbote, sondern das abstrakte Verbot erheblicher Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele. Im Ergebnis ergeben sich hieraus weitreichende Beschränkungen.<sup>6</sup>

Neben den Vorschriften des BNatSchG können die landesnaturschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Rechtsakt, der das Gebiet unter Schutz stellt, weitergehende Regelungen vorsehen, welche der Anlagenzulassung entgegenstehen.

### 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete (NSG) gehören zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 BNatSchG handelt es sich um „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen [...] erforderlich ist.“ Diese Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. § 23

---

<sup>4</sup> Naheliegender ist es, jedenfalls dann das Vorliegen einer harten Tabuzone zu bejahen, wenn die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht aussichtsreich erscheint.

<sup>5</sup> Vgl. beispielsweise § 18, 27 LNatSchG M-V, § 21 NatSchG LSA.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Kapitel 2.9.

BNatSchG enthält daher ein absolutes Veränderungsverbot, welches auch eine Windenergienutzung ausschließt. Angrenzende Flächen müssen von Nutzungen freigehalten werden, wenn diese in das Naturschutzgebiet hinein nachteilige Auswirkungen haben. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgt durch einen verbindlichen Rechtsakt, in der Regel einer Rechtsverordnung oder Satzung.<sup>7</sup> Innerhalb eines NSG sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Planungsrechtlich stellen Naturschutzgebiete harte Tabuzonen dar.

Darüber hinaus können um Naturschutzgebiete herum vorsorglich Gebiete von der Windenergienutzung freigehalten werden. Werden zusätzlich zu den zwingend auszuschließenden Flächen (harte Tabuzonen) rein vorsorglich weitere Abstandsflächen planerisch ausgeschlossen, stellen diese regelmäßig weiche Tabuzonen dar.<sup>8</sup>

## **2.2 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)**

Nationalparke und Nationale Naturmonumente zählen ebenfalls zu den besonders strengen Schutzgebietskategorien und werden wie NSG durch Rechtsakt festgesetzt. Bei Nationalparks handelt es sich um großräumige, unzerschnittene Gebiete mit weitgehend unberührter Natur oder solche dem Ziel, dort eine solche zu entwickeln. Die Ausgestaltung der rechtsverbindlichen Festsetzung unterliegt dem Landesrecht. In Betracht kommen Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen, wobei zunehmend die Unterschützstellung durch Gesetz gewählt wird.<sup>9</sup> Nationale Naturmonumente sind ebenfalls Naturbestandteile mit einer besonderen Eigenart, die nicht die Großflächigkeit eines Nationalparks erreichen, aber ebenfalls einen herausgehobenen Schutz genießen sollen.

Gebiete, die nach § 24 BNatSchG in Verbindung mit“ den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen unter Schutz gestellt wurden, eignen sich nicht für die Windenergienutzung. In ihrer Umgebung ist – ebenso wie bei NSG – zu prüfen, welche Abstände bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen notwendig sind, um die Schutzziele nicht zu gefährden.

## **2.3 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Naturdenkmale sind „Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar“. Für sie gilt nach § 28 BNatSchG ein absolutes Veränderungsverbot, so dass die Flächen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen.<sup>10</sup> Da es sich regelmäßig um kleine Flächen handelt, können Naturdenkmale ggf. in der Regional- oder Flächennutzungsplanung maßstäblich nicht berücksichtigt werden. Eine „Überplanung“ von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, durch Ausweisung als Vorrang- oder Eignungsflächen für die Windenergienutzung ist daher grundsätzlich zulässig, wenn die Berücksichtigung aufgrund des Planungsmaßstabes und der Größe des ausgewiesenen Gebietes nicht sachgerecht wäre. Soll durch die Planung eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erzielt werden, ist jedoch zu beachten, dass sich die Windenergienutzung auf den ausgewiesenen Flächen weitgehend genehmigungsfähig sein muss. Die durch Naturdenkmale auszuschließenden Flächen müssen hierfür berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG. Hierbei handelt es sich häufig um Bäume, Baumreihen, Alleen oder Hecken.

---

<sup>7</sup> Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 79. EL Februar 2016, § 23 BNatSchG, Rn. 3.

<sup>8</sup> Umkreisflächen zu NSG können dann harte Tabuzonen darstellen, wenn die planende Behörde erkennt, dass eine Windenergienutzung in der ausgeschlossenen Fläche von vornherein nicht möglich ist.

<sup>9</sup> Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 79. EL Februar 2016, § 24 BNatSchG, Rn. 18.

<sup>10</sup> Für Schleswig-Holstein erlaubt § 17 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG die Einbeziehung der Umgebung des Naturdenkmals.



## 2.5 Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG)

In gesetzlich geschützten Biotopen besteht gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, so dass die Windenergienutzung grundsätzlich unzulässig ist. Allerdings sieht § 30 BNatSchG die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen vor.

Ob eine gesetzliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit der Annahme einer harten Tabuzone im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung entgegensteht, ist umstritten. Da es sich oft um kleine Flächen handelt, ist jedoch grundsätzlich eine Überplanung möglich.<sup>11</sup> Der Schutz des Biotops ist dann jedenfalls auf Ebene der Genehmigung sicherzustellen.

## 2.6 Vorsorgliche Abstände in der Regionalplanung

Um den Schutzzweck der Gebiete nach §§ 23 und 24 BNatSchG sicherzustellen, können Abstände zu den geschützten Flächen erforderlich sein. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu bewerten. In der Regional- und Flächennutzungsplanung können im Zuge des Abwägungsvorgangs vorsorgliche Abstandsflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. In einigen Bundesländern geben die der Regionalplanung übergeordneten Regelwerke (Erlasse, Leitfäden, Rundschreiben o.ä.) Abstandsempfehlungen vor. In anderen Bundesländern wird die Ermittlung vorsorglicher Abstände der jeweiligen Planungsebene überlassen. In Mecklenburg-Vorpommern wird für gesetzlich geschützte Biotop ab einer Flächengröße von 5 ha ein Vorsorgeabstand von 200 m empfohlen.

In Tabelle 1 sind die weiterführenden Aussagen der entsprechenden Regelwerke der Bundesländer zu Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 BNatSchG zusammenfassend dargestellt. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung. Demnach ist eine dort erfolgte Einordnung eines Gebiets als harte oder weiche Tabuzone kein eigenständiger Ausschlussgrund im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von Abstandsempfehlungen gesprochen.

Tabelle 1: Empfehlungen der Landesplanung zu vorsorglichen Abständen zu Gebieten nach §§ 23, 24 BNatSchG in den Bundesländern

Bundesland	Weiterführende Regelungen / Vorsorgeabstände
Baden-Württemberg	Empfohlener Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Nationalen Naturmonumenten auf Regionalplanebene 200 m. Für die Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren wird kein Vorsorgeabstand empfohlen, hier ist ein Abstand im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörde festzulegen.
Bayern	Es werden keine pauschalen vorsorglichen Abstandsflächen empfohlen. Über die Festlegung vorsorglicher Abstandsflächen von maximal 1000 m zu Ausschlussgebieten ist im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden.
Berlin	-
Brandenburg	Im Rahmen des Gebietsschutzes werden keine pauschalen Vorsorgeabstände empfohlen.
Bremen	-
Hamburg	-
Hessen	Die landesplanerischen Vorgaben enthalten keine Empfehlungen zu vorsorglichen Abständen.

<sup>11</sup> Auch hier sind die Anforderungen an eine Planung mit Ausschlusswirkung zu beachten.

Bundesland	Weiterführende Regelungen / Vorsorgeabstände
Mecklenburg-Vorpommern	Der Raumordnung wird ein Vorsorgeabstand von 500 m zu Naturschutzgebieten, 1.000 m zu Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, sowie 200 m zu gesetzlich geschützten Biotopen empfohlen.
Niedersachsen	Der Windenergieerlass Niedersachsen sieht keine pauschalen Abstandsempfehlungen vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden.
Nordrhein-Westfalen	Der Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen sieht keine pauschalen Abstandsempfehlungen vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden.
Rheinland-Pfalz	Das Rundschreiben sieht keine pauschalen Abstandsempfehlungen vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden.
Saarland	Zu Naturschutzgebieten wird ein Vorsorgeabstand von 200 m empfohlen. Für Abstände zu Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten gibt es keine Empfehlung.
Sachsen	-
Sachsen-Anhalt	-
Schleswig-Holstein	Es wird ein Vorsorgeabstand von 300 m empfohlen.
Thüringen	Es wird ein Vorsorgeabstand von 300 m zu Naturschutzgebieten und Nationalen Naturmonumenten empfohlen. Für Nationalparke beträgt die Abstandsempfehlung 600 m.

## 2.7 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte Modellregionen, in denen eine nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ bzw. „Man and the Biosphere“, kurz MAB-Programm, verfolgt das Ziel, diese Regionen weiterzuentwickeln. Es handelt sich um großflächige Gebiete, die auch besiedelte Flächen umfassen können. Hier soll ein einheitliches Schutzkonzept verfolgt werden, welches in drei verschiedenen Zonen (Kernzone, Pflegezone und Entwicklungszone) abgestuft Nutzungseinschränkungen und Pflegemaßnahmen vorsieht. Das BNatSchG enthält keine expliziten Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet sein soll. In der Literatur wird angenommen, dass daher jedenfalls in der Kernzone ein Schutzstandard analog zu Naturschutzgebieten gelten soll, während es im Übrigen genügt, sich an Landschaftsschutzgebieten zu orientieren.

In Deutschland wurden bislang 17 Gebiete als Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG ausgewiesen, von denen bislang 15 von der UNESCO anerkannt wurden. Die 17 Gebiete nehmen eine Fläche von ca. 3,7 Prozent der Landfläche Deutschlands ein. Hierbei umfassen die Biosphärenreservate regelmäßig Flächen, die auch nach anderen Kategorien unter Schutz gestellt sind.

Die Energiewende bedeutet laut MAB-Nationalkomitee<sup>12</sup> eine Chance zur Weiterentwicklung dieser Gebiete. Zugleich bedeutet dies jedoch auch eine Herausforderung insbesondere im Umgang mit der Realisierung der Windenergienutzung innerhalb und im unmittelbaren Umfeld von Biosphärenreservaten. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Steuerung der Flächeninanspruchnahme, so dass Biosphärenreservate weiterhin ihre internationalen Verpflichtungen, welche sie durch die Anerkennung durch die

<sup>12</sup> Weitere Informationen zu den Aufgaben und Mitgliedern des deutschen MAB-Nationalkomitees finden Sie hier: [https://www.bfn.de/0310\\_mab2.html](https://www.bfn.de/0310_mab2.html) (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

UNESCO erlangt haben, beibehalten. Somit ist bei der Planung der Windenergienutzung in entsprechenden Gebieten darauf zu achten, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Ökosysteme kommt.

Für die Teile der Biosphärenreservate, in denen sich ein Ausschluss der Windenergienutzung nicht bereits aus einer anderen Schutzgebietskategorie ergibt, ist der jeweilige Rechtsakt maßgeblich, der das Gebiet unter Schutz stellt. Jedenfalls die Kernzonen sind von Windenergienutzung freizuhalten. Für die Pflege- und Entwicklungszone gelten in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Die Regelwerke der Länder sehen teilweise vor, Biosphärenreservate insgesamt freizuhalten, teilweise die Pflegezonen. Im Positionspapier des MAB-Nationalkomitees<sup>13</sup> zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten wird darauf hingewiesen, dass für die Planung von Windenergievorhaben eine hohe Planungs- und Prüfqualität auf allen beteiligten Ebenen gefordert wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vielzahl an möglichen Konflikten wie Überbauung, Lärm und Lichtemissionen, Flächenversiegelung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus wird empfohlen auch die Pflegezone vollständig von der Windenergienutzung freizuhalten. Dieser Empfehlung folgen aktuell Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Thüringen. Für die Entwicklungszone geht das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees von einer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung unter bestimmten Voraussetzungen aus, da für diese Flächen eine nachhaltige Nutzung durch den Menschen erreicht werden soll.<sup>14</sup> In einigen Bundesländern empfehlen die landesplanerischen Vorgaben, auch die Entwicklungszone in der Planung als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung zu behandeln.

In Tabelle 2 sind weiterführende Regelungen und Empfehlungen zum Umgang mit Biosphärenreservaten in den Bundesländern enthalten. Es wird deutlich, dass sich der Umgang mit dieser Schutzgebietskategorie innerhalb der landesplanerischen Vorgaben stark unterscheidet. Unabhängig von den Empfehlungen zu den jeweiligen Zonen ist die Unterschutzstellung in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung. Demnach ist eine dort erfolgte Einordnung eines Gebiets als harte oder weiche Tabuzone kein eigenständiger Ausschlussgrund im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von Abstandsempfehlungen gesprochen.

Tabelle 2: Weiterführende Regelungen zu Pflege- und Entwicklungszonen in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Weiterführende Regelungen / Vorsorgeabstände
Baden-Württemberg	Auf Ebene der Regionalplanung wird ein Vorsorgeabstand von 200 m zu Kernzonen empfohlen.
Bayern	Kernzonen sind als Ausschlussgebiete benannt. Pflegezonen sind als „sensibel zu behandelndes Gebiet“ eingeordnet. Dort ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Windenergienutzung in der jeweiligen Pflegezone vertretbar ist. Für die Entwicklungszonen sind keine Aussagen enthalten.
Berlin	-
Brandenburg	-
Bremen	-
Hamburg	-
Hessen	Der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Leitfaden nennen neben der Kernzonen auch die Pflegezone (zuvor Pflegezone A) des Biosphä-

<sup>13</sup> Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, 05. September 2012. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Energie/Documents/positionspap-ee-mab.pdf>. Zuletzt geprüft am XX.XX.XXXX

<sup>14</sup> Zu den vorgeschlagenen Kriterien für eine Windenergienutzung in der Entwicklungszone gehören die Beteiligung der Kommunen, regionale Wertschöpfung, sorgfältige Standortauswahl und ein Monitoring der Auswirkungen auf die Ziele der Unterschutzstellung.

Bundesland	Weiterführende Regelungen / Vorsorgeabstände
	renreservates „Rhön“ (hessischer Teil) als Ausschlussgebiet. Vorhandene Standorte in Ausschlussgebieten sollen im Hinblick auf ein mögliches Repowering berücksichtigt werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Die landesplanerischen Hinweise sehen einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung in Biosphärenreservaten (einschließlich der Entwicklungszone) vor. Zusätzlich wird ein Vorsorgeabstand von 500 m empfohlen.
Niedersachsen	Nach dem Erlass sollen die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate von der Windenergienutzung freigehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass Kern- und Pflegezonen aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben als harte Tabuzonen zu behandeln sind.
Nordrhein-Westfalen	-
Rheinland-Pfalz	Das Rundschreiben nennt neben den Kernzonen auch die Pflegezonen als Ausschlussgebiet. Vorsorgeabstände sollen in begründeten Einzelfällen festgelegt werden.
Saarland	Die Pflegezone des Biosphärenreservats Bliesgau soll nach der Verordnung von 2013 freigehalten werden (vgl. VO LSG 2013, § 5a).
Sachsen	-
Sachsen-Anhalt	-
Schleswig-Holstein	-
Thüringen	Genereller Ausschluss von Windenergie in Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG) aufgrund der Verbotstatbestände in den Biosphärenreservatsverordnungen. Für die Verordnung des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale findet derzeit ein Änderungsverfahren zu geplanten Ausnahmen von der Errichtung von Windenergieanlagen für drei kleinere Flächen statt.

## 2.8 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Für Landschaftsschutzgebiete (LSG) gibt es keine einheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie auf Bundesebene. In einigen Bundesländern werden Landschaftsschutzgebiete per Verordnung oder Satzung erlassen, in anderen geschieht dies durch eine Festsetzung im Rahmen der Raumordnung bzw. Bauleitplanung. In der jeweils zugehörigen textlichen Erläuterung werden Aussagen getroffen bezüglich Schutzzweck und Schutzziele. Oftmals werden hier auch Einschränkungen und Verbote dargestellt. Die Zuständigkeit liegt bei den von den Bundesländern bestimmten Behörden, wodurch sich im Bereich der Windenergieplanung unterschiedliche Herangehensweisen entwickelt haben.

Grundlage bilden die von den Bundesländern getroffenen Vorgaben, z.B. im Windenergieerlass, sowie weitere Vorgaben bzw. Empfehlungen, die eine Beachtung regionaler Besonderheiten ermöglichen. Die jeweils getroffenen Regelungen sind sowohl fachlich als auch sachlich zu begründen und müssen auch für Außenstehende nachvollziehbar dokumentiert werden.

In der Praxis haben sich im Umgang mit Windenergieplanungen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich vier Herangehensweisen durchgesetzt. Zum einen besteht die Möglichkeit, die jeweilige Schutzgebietsverordnung anzupassen bzw. teilweise oder ganz aufzuheben. Zum anderen kann nach § 22 BNatSchG ein Zonierungskonzept erstellt werden. Als dritte Möglichkeit kann die Errichtung in Landschaftsschutzgebieten durch die jeweilige Rechtsverordnung grundsätzlich erlaubt bzw. verboten werden. Eine weitere Möglichkeit ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tabelle 3 enthält die Vorgaben der Ländererlasse zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten, soweit solche bestehen. In der zweiten Spalte sind zudem die prozentualen Anteile der Gebietskategorie zur Landesfläche mit dem Stand vom 31. Dezember 2014 angegeben. Der Anteil an der Bundesfläche betrug am Stichtag 27,9 Prozent. Die Daten hierfür wurden vom Bundesamt für Naturschutz übernommen.<sup>15</sup> Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung. Demnach ist eine dort erfolgte Einordnung eines Gebiets als harte oder weiche Tabuzone kein eigenständiger Ausschlussgrund im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von Abstandsempfehlungen gesprochen.

Tabelle 3: Vorgaben der Landesplanung zu Landschaftsschutzgebieten in den Bundesländern

Bundesland	Anteil an der Landesfläche	Empfehlungen zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten
Baden-Württemberg	22,7 %	Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten regelmäßig Bauverbote. Der Windenergieerlass benennt für kleinflächige Eingriffe die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets ist eine Änderung der entsprechenden Verordnung erforderlich.  Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung bzw. zum Verfahren zur Aufhebung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung zwei Rundschreiben veröffentlicht. <sup>16</sup>
Bayern	30,0 %	Der Erlass ordnet LSG als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ ein, in denen die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Es wird empfohlen geeignete Standorte in einem Zonierungskonzept auszuweisen. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften d.h. Landkreise, kreisfreie Städte bzw. Bezirke.  Da in LSG regelmäßig Bauverbote gelten, ist die Errichtung von WEA erlaubnispflichtig. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder eine Ordnungsänderung erforderlich (hierzu ausführlich S. 31 des Windenergieerlasses 2016).
Berlin	13,4 %	-
Brandenburg	34,5 %	Die Ausweisung von Windeignungsgebieten kann nach Prüfung im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist. Hierfür sind genannt: Randlagen von LSG oder in Bereichen, in denen ein weniger hochwertiges Landschaftsbild oder bereits Vorbelastungen bestehen. Es wird empfohlen, die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung bereits auf Ebene der Regionalplanung in Abstimmung mit den für die Landschaftsschutzgebietsverordnungen zuständigen Behörden vorzunehmen.
Bremen	20,0 %	-
Hamburg	19,5 %	-

<sup>15</sup> Die Originalquelle ist hier abrufbar: [https://www.bfn.de/0308\\_lsg.html](https://www.bfn.de/0308_lsg.html) (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

<sup>16</sup> Rundschreiben „Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“ vom 17.05.2013; Rundschreiben „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 07.11.2013.

Bundesland	Anteil an der Landesfläche	Empfehlungen zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten
Hessen	10,2 %	Der LEP sieht vor, dass Landschaftsschutzgebiete für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht kommen. Die Eignung ist im Einzelfall zu prüfen.
Mecklenburg-Vorpommern	30,3 %	LSG sollen planerisch von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden (weiches Tabukriterium).
Niedersachsen	21,2 %	LSG kommen grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht. Die landesplanerischen Empfehlungen orientieren sich an dem Urteil des VGH München vom 14.01.2003 führt die geplante Windenergienutzung zu einer großflächigen Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit eines LSG, ist die Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich. <sup>17</sup> Es wird angeregt das LSG in Zonen zu unterteilen. Im Rahmen der Regionalplanung ist zwischen LSG mit und ohne bestehenden Bauverbote zu unterscheiden.
Nordrhein-Westfalen	42,5 %	Da LSG in Nordrhein-Westfalen einen großen Teil der Flächen im Außenbereich abdecken, soll die Windenergienutzung auch dort grundsätzlich ermöglicht werden. Der Umgang mit den LSG hängt davon ab, ob gemäß der entsprechenden Verordnung ein Bauverbot besteht.
Rheinland-Pfalz	29,7 %	In LSG sollen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA regelmäßig erteilt werden. Gebiete, die zugunsten des Landschaftsschutzes von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen, sind in der Regionalplanung auszuschließen.
Saarland	38,3 %	In LSG soll die Windenergienutzung zulässig sein, wenn nicht andere vorrangige Belange entgegenstehen (vgl. VO LSG 2013, § 5a).
Sachsen	31,0 %	-
Sachsen-Anhalt	33,0 %	-
Schleswig-Holstein	14,8 %	LSG sollen als weiche Tabubereiche ausgeschlossen werden, sofern WEA nicht ausdrücklich zugelassen sind.
Thüringen	25,9 %	In den LSG nach § 13 ThürNatG ist durch die jeweiligen Rechtsverordnungen derzeit die Zulassung von WEA ausgeschlossen. Sog. „Alt-Schutzgebiete“, die nach § 26 ThürNatG weiter fortbestehen, unterfallen einer Einzelfallprüfung.

## 2.9 Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Naturparke sind großflächige Gebiete, die oft in verschiedene Zonen aufgeteilt sind und zum überwiegenden Teil aus Natur- und Landschaftsschutzgebieten bestehen. Für die Bereiche, die anderen Schutzgebietskategorien unterfallen, sind daher die entsprechenden Regelungen zu beachten.

Im Übrigen gibt es für Naturparke keine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit Windenergie. Die Ausweisung der Naturparke kann über eine Festsetzung oder eine Verordnung erfolgen. Grundsätzlich sind Naturparke in Verbindung mit dem geltenden Landesgesetz bzw. der Schutzgebietsverordnung zu sehen, in welcher Aussagen bezüglich Schutzzweck und Schutzziele enthalten sind. Oftmals werden hier auch Einschränkungen und Verbote dargestellt. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen

<sup>17</sup> VGH München, Urteil vom 14.01.2003 (Az.: 1 N 01.2072), VGH München, BeckRS 21717, Rn. 30.

Bundesländern bzw. bei den von den Bundesländern bestimmten Behörden, wodurch sich im Bereich der Windenergieplanung unterschiedliche Herangehensweisen entwickelt haben.

Über Vorgaben wie beispielsweise Windenergieerlasse bzw. Empfehlungen greifen die Bundesländer steuernd ein und gehen auf regionale Besonderheiten ein. In Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen werden Naturparke als auszuschließende Gebiete behandelt, in Rheinland-Pfalz gilt dies nur für die Kernzone sowie für die Pflegezone des „Naturpark Pfälzerwald“.

Ein Beispiel für den Umgang mit der Windenergienutzung in einem Naturpark bietet das Projekt des bayerischen Naturparks „Altmühltal“<sup>18</sup>. Der Naturpark umfasst aufgrund seiner geografischen Beschaffenheit Flächen, die gut für die Windenergienutzung geeignet und wenig konfliktrichtig sind. Daher wurde ein Zonierungskonzept erstellt, das die geeigneten Flächen von den ungeeigneten Flächen abgrenzt.

In Tabelle 4 sind die Aussagen der entsprechenden Regelwerke der Bundesländer bezüglich Windenergievorhaben in Naturparks zusammengefasst dargestellt. In der zweiten Spalte sind zudem die prozentualen Anteile der Gebietskategorie zur Landesfläche angegeben. Die Daten hierfür wurden vom Bundesamt für Naturschutz übernommen.<sup>19</sup> Berlin und Hamburg sind hier nicht erfasst. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung. Demnach ist eine dort erfolgte Einordnung eines Gebiets als harte oder weiche Tabuzone kein eigenständiger Ausschlussgrund im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von Abstandsempfehlungen gesprochen.

Tabelle 4: Vorgaben der Landesplanung zu Naturparks in den Bundesländern

Bundesland	Anteil an der Landesfläche	Empfehlungen zum Umgang mit Naturparks
Baden-Württemberg	31,9 %	Auf Flächen der Naturparke, welche nicht anderen Schutzgebietsregelungen unterliegen, gilt für die Errichtung von WEA ein Erlaubnisvorbehalt nach den Naturparkverordnungen. Sofern eine Erlaubnis nicht erteilt werden kann, kommt eine Befreiung von den Vorschriften der Naturparkverordnung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht. Bei nicht nur singulärer Betroffenheit oder der teilweisen Funktionslosigkeit des Gebiets durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung (teilweise oder vollständige Aufhebung) der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Genehmigung erteilt wird.
Bayern	31,8 %	-
Berlin	4,5 %	-
Brandenburg	23,9 %	-
Bremen		-
Hamburg		-
Hessen	41,3 %	-
Mecklenburg-Vorpommern	14,5 %	Naturparke sollen insgesamt von der Windenergienutzung freigehalten werden. Ferner wird ein vorsorglicher Abstand von 500 m empfohlen.
Niedersachsen	21,4 %	-

<sup>18</sup> Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Naturpark Altmühltal, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Institut für Landschaftsarchitektur - Modellprojekt "Standortfindung für Windkraftanlagen im Naturpark Altmühltal - Zonierungskonzept" Abschlussbericht 30.11.2012. <http://www.naturpark-altmuehlal.de/windenergie/> (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

<sup>19</sup> Die Originalquelle ist hier abrufbar: [https://www.bfn.de/0308\\_np.html](https://www.bfn.de/0308_np.html) (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

Bundesland	Anteil an der Landesfläche	Empfehlungen zum Umgang mit Naturparks
Nordrhein-Westfalen	37,6 %	-
Rheinland-Pfalz	31,9 %	Auf Ebene der Regionalplanung sollen die Kernzonen der Naturparke sowie die Pflegezone des Naturparks Pfälzerwald ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll die Planung in eine Befreiungslage hinein möglich sein (gilt nicht für die Kernzone des Naturparks Pfälzerwald). Im Genehmigungsverfahren sind ggf. die Voraussetzungen einer Befreiung zu prüfen.
Saarland	40,2 %	-
Sachsen	10,8 %	-
Sachsen-Anhalt	23,6 %	-
Schleswig-Holstein	16,3 %	-
Thüringen	26,8 %	Die Thüringischen Naturparke sind gesamtheitlich als harte Tabuzonen bezeichnet, da derzeit in allen Naturparkverordnungen ein Verbot der Windenergienutzung enthalten ist (§ 4 Nr. 1 Naturparkverordnung Kyffhäuser, § 4 Nr. 1 ThürNpEHWVO, § 4 Nr. 1 Naturparkverordnung Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, § 4 Nr. 1 Naturparkverordnung Südharz, § 4 Nr. 1 (bezogen auf den Rennsteigbereich) Naturparkverordnung Thüringer Wald).

## 2.10 Natura 2000-Gebiete (§§ 31-36 BNatSchG)

Die europäischen Schutzgebiete, welche auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie (VSG) ausgewiesen wurden, bilden das Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“. Die Regelungen des europäischen Rechts wurden in den §§ 31-36 BNatSchG umgesetzt. Das deutsche Natura 2000-Netzwerk umfasst bisher ca. 5.300 Gebiete, die sich untereinander überschneiden können. Sie dienen zum Schutz der nach den Richtlinien geschützten Lebensraumtypen, Tier- oder Pflanzenarten. Die Zulässigkeit anthropogener Nutzungen in Natura 2000-Gebieten hängt stark davon ab, inwieweit der geschützte Lebensraumtyp bzw. die geschützte Art von der Nutzung betroffen sein kann. § 33 Abs. 1 BNatSchG verbietet jegliche Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergibt sich aus der jeweiligen Schutzzerklärung nach § 32 Abs. 3 BNatSchG.

Vor der Zulassung von Projekten – hierzu gehören auch Windenergieanlagen – ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet geschützten Arten oder Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher hat zunächst ein sog. Screening (Vorprüfung) zu erfolgen, an welche sich ggf. eine ausführliche Verträglichkeitsprüfung anschließt. Die Verträglichkeitsprüfung kann auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes erforderlich sein, wenn sich das Vorhaben auf den Schutzzweck des Gebiets auswirken kann. Die Europäische Kommission hat im Oktober 2010 einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden zur „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ herausgegeben, welcher Empfehlungen für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Auflistung durch die Windenergie betroffener Arten enthält.<sup>20</sup> Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommt, hängt demnach vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ab. Einige Windenergieerlasse enthalten die Annahme, dass

<sup>20</sup> Leitfaden in deutscher Sprache verfügbar unter [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind\\_farms\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms_de.pdf) (zuletzt geprüft am 15.03.2017).



in europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergiesensibler Arten die Windenergienutzung in der Regel als unverträglich zu bewerten ist. Ferner wird teilweise vorgeschlagen, im Rahmen der Planung alle Natura 2000-Gebiete für die Windenergienutzung vorsorglich auszuschließen. Dies ist jedenfalls möglich, solange der Windenergienutzung mit den verbleibenden Flächen substantiell Raum verschafft wird.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen. Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Windenergienutzung ist jedoch, dass eine Alternativlosigkeit nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 vorliegt. Die Europäische Kommission schließt in ihrem Leitfaden die Möglichkeit einer Ausnahme nicht aus, formuliert jedoch hohe Anforderungen an die Alternativenprüfung.

In Tabelle 5 sind die weiterführenden Aussagen der entsprechenden Regelwerke der Bundesländer bezüglich Windenergievorhaben in Natura-2000-Gebieten zusammengefasst dargestellt. Die landesplanerischen Regelwerke entfalten regelmäßig keine Außenwirkung. Demnach ist eine dort erfolgte Einordnung eines Gebiets als harte oder weiche Tabuzone kein eigenständiger Ausschlussgrund im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung. Im Folgenden wird daher unabhängig vom Originalwortlaut von einer Einordnung bzw. von Abstandsempfehlungen gesprochen. Bei den Natura 2000-Gebieten ist eine pauschale Zuordnung als harte oder weiche Tabuzone problematisch.<sup>21</sup>

Tabelle 5: Vorgaben der Landesplanung zu Natura-2000-Gebieten in den Bundesländern

Bundesland	Empfehlungen zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten / Vorsorgeabstände
Baden-Württemberg	Regionalplanung  Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele aufgrund einer Verträglichkeitsvorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird zudem ein Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten von 700 m empfohlen. Die örtlichen Begebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.  Genehmigung  In VSG und FFH-Gebieten bzw. Teilen dieser, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann, können WEA im Einklang mit § 34 BNatSchG zugelassen werden.
Bayern	Der Erlass bezeichnet die europäischen Vogelschutzgebiete als „regelmäßige Ausschlussgebiete“ und formuliert die Regelvermutung, dass hier anzunehmen sei, dass die Erhaltungsziele durch die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden. Als Abstand zu VSG wird die 10-fache Anlagenhöhe bzw. mindestens 1.200 m empfohlen.
Berlin	-
Brandenburg	Der Erlass verweist auf das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung und die Regelungen des BNatSchG zur Ausnahme.
Bremen	-
Hamburg	-

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Gatz in Fachagentur Windenergie an Land (2016), Anforderungen der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, verfügbar unter: [http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Dokumentation\\_Planerseminare\\_07-2016/FA\\_Wind\\_Dokumentation\\_Planerseminare\\_07-2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Dokumentation_Planerseminare_07-2016/FA_Wind_Dokumentation_Planerseminare_07-2016.pdf) (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

Bundesland	Empfehlungen zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten / Vorsorgeabstände
Hessen	Natura 2000-Gebiete sollen als Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, sofern diese mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen. Dabei sind vorrangig die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial einzubeziehen. Natura 2000-Gebiete nehmen in Hessen über 20 Prozent der Landesfläche ein.
Mecklenburg-Vorpommern	VSG werden als auszuschließende Gebiete eingestuft. Ferner wird eine Pufferzone von 500 m empfohlen.  FFH-Gebiete können als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaftspflege ausgewiesen sein. Vorranggebiete für Natur- und Landschaftspflege sollen mit einem Puffer von 500 m ausgeschlossen werden. In Vorbehaltsgebieten soll Windenergienutzung regelmäßig ebenfalls ausgeschlossen werden, es sei denn dieser wird im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen.
Niedersachsen	FFH- und VSG, die nicht bereits aufgrund der Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen ungeeignet sind, sollen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.
Nordrhein-Westfalen	Der Erlass sieht einen Ausschluss von VSG und FFH-Gebieten vor. Ausnahme- und Befreiungstatbestände sollen auf Planungsebene regelmäßig nicht berücksichtigt werden. Allerdings sollen Gebiete, in denen bereits WEA stehen unter Berücksichtigung eines möglichen Repowering ggf. anders behandelt werden.
Rheinland-Pfalz	Die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten soll abhängig von der Verträglichkeit bzw. gesetzlichen Ausnahmeregelung möglich sein. Das Rundschreiben unterscheidet in drei Kategorien: 1) Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (VSG mit flächigem Hauptvorkommen von windenergiesensiblen Arten, FFH-Gebiete mit Erhaltungsziel windenergieempfindlicher Fledermausarten); 2) Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial (VSG bzw. FFH-Gebiete mit Vorkommen windenergiesensibler Vogel- bzw. Fledermausarten); 3) Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial (Gebiete ohne bisherigen Nachweis von Vorkommen windenergiesensibler Arten). Schutzmaßnahmen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.
Saarland	Natura 2000-Gebiete sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden. Ferner wird ein Abstand von 200 m empfohlen.
Sachsen	-
Sachsen-Anhalt	-
Schleswig-Holstein	Der Runderlass ordnet europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete zusätzlich eines Puffers von 300 m als weiche Tabubereiche ein, die planerisch ausgeschlossen werden sollen.
Thüringen	Natura 2000-Gebiete sollen als weiche Tabuzonen behandelt und von Windenergienutzung freigehalten werden. Lediglich dann, wenn der Plangeber erkennt, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht substantiell Raum gegeben wird, sind diejenigen Gebiete innerhalb der Natura 2000-Gebiete zu ermitteln, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

### 3. Exkurs: UNESCO-Welterbestätten

Neben der Verträglichkeit der Windenergienutzung mit bestimmten Schutzgebietskategorien werden gelegentlich die Auswirkungen von Projekten auf UNESCO-Welterbestätten diskutiert. Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 bildet die Grundlage für die Erstellung einer sogenannten Welterbeliste, auf der bedeutende Kulturdenkmäler und Naturstätten gelistet werden. Das Übereinkommen wurde bislang von 191 Staaten ratifiziert.<sup>22</sup> Aktuell enthält die Welterbeliste 41 deutsche Stätten, darunter sind 38 als Kulturerbe gelistet und drei als Naturerbe („Grube Messel“, „Alte Buchenwälder Deutschland“ und das „Wattenmeer“).<sup>23</sup>

Das UNESCO-Weltnaturerbe ist nicht als eigenständige Kategorie im Bundesnaturschutzgesetz vertreten. Bei den Naturerbestätten „Alte Buchenwälder Deutschland“ und „Wattenmeer“ handelt es sich um großflächige Gebietsstrukturen, welche sowohl durch das europäische als auch durch nationales Umwelt- und Naturschutzrecht geschützt sind. Bei der „Grube Messel“ handelt es sich um eine archäologische Ausgrabungsstätte mit einer Vielzahl an Fossilienfunden, welche zum einen durch das Denkmalschutzgesetz geschützt ist und zum anderen zusätzlich im Bundesnaturschutzgesetz Erwähnung findet. Zudem unterliegt die „Grube Messel“ dem Bergrecht. Der Ausschluss einer Windenergienutzung ergibt sich daher aus den entsprechenden Regelungen.

Die Liste der Kulturerbestätten umfasst Bauwerke, Gedenkstätten, Baudenkmäler, Gebäudekomplexe, Stadtteile, ehemalige Bergwerke und Abbaustätten, aber auch großflächigere Landschaften wie das Obere Mittelrheintal. Der überwiegende Teil der Stätten kommt aufgrund seiner innerstädtischen Lage nicht mit Windenergienutzung in Kontakt. Viele der Stätten unterfallen ferner dem Denkmalschutzrecht, so dass die Frage der Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung rechtlich an Vorschriften des nationalen Rechts anknüpft.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem UNESCO-Übereinkommen sind dagegen vergleichsweise wagen. Die Mitgliedstaaten sind danach verpflichtet, sich nach Aufnahme einer Stätte auf die Welterbeliste um deren Erhalt zu bemühen. Wird dies nicht erfüllt, droht die Aufnahme auf die Liste der gefährdeten Welterbestätten oder gar die Aberkennung des Status durch die UNESCO-Kommission. Obwohl der Welterbestatus keine eigenständigen Pflichten vorgibt, ist er im Rahmen von Abwägungsentscheidungen (insbesondere bei Planaufstellungsverfahren oder der Prüfung von Alternativstandorten) zu berücksichtigen. Diese Prüfung ist stark einzelfallabhängig, da sich die verschiedenen Welterbestätten wesentlich unterscheiden. Eine Aberkennung des Welterbe-Status aufgrund von Windenergieanlagen im Umfeld der Welterbestätte ist bislang nicht erfolgt. Es empfiehlt sich bei einer möglichen Betroffenheit einer Welterbestätte die zuständigen Stellen der UNESCO frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

---

<sup>22</sup> <https://www.unesco.de/kultur/welterbe/welterbe-deutschland.html> (zuletzt geprüft am 15.03.2017).

<sup>23</sup> Die beiden letzteren sind grenzüberschreitend und umfassende mehrere Gebiete.

## Quellenverzeichnis

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation - Programm Der Mensch und die Biosphäre; Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten, 5. September 2012

Europäische Kommission, EU Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU, Oktober 2010 (englische Originalversion); Dezember 2012 (unveränderte deutsche Übersetzung)

Fachagentur Windenergie an Land, Anforderungen der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Juli 2016

### Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Gemeinsame Verwaltungsvorschrift „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ vom 9. Mai 2012

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Abteilung 5 und Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und Freiburg; Untere Naturschutzbehörden Abteilung 2 und Kompetenzzentrum Windenergie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“ vom 17. Mai 2013

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Abteilung 5 und Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und Freiburg; Untere Naturschutzbehörden Abteilung 2 und Kompetenzzentrum Windenergie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 7. November 2013

### Bayern

Bayerische Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Gemeinsame Bekanntmachung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE)“ vom 19. Juli 2016

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Naturpark Altmühltal, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Institut für Landschaftsarchitektur - Modellprojekt "Standortfindung für Windkraftanlagen im Naturpark Altmühltal - Zonierungskonzept" Abschlussbericht 30.11.2012

### Brandenburg

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1. Januar 2011

### Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung; „Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ vom 29. November 2012

Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27. Juni 2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 17 vom 10. Juli 2013, S. 479

### Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern; Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, vom 22. Mai 2012

## **Niedersachsen**

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz; Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 24. Februar 2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 189

Niedersächsischer Landkreistag e.V. / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Arbeitshilfe, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, 15. November 2013

## **Nordrhein-Westfalen**

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Gemeinsamer Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass 2015)“ vom 04. November 2015

## **Rheinland-Pfalz**

Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz; Gemeinsames Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28. Mai 2013

## **Saarland**

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Saarland; „Neue Energien und Klimaschutz Das Saarland handelt - Leitfaden zur Windenergienutzung im Saarland“, Stand Januar 2012

Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21. Februar 2013, Amtsblatt 2013, S. 67, Geltungsbeginn: 1. März 2013, Geltungsende: 31. Dezember 2020

## **Schleswig-Holstein**

Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde; Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III, vom 29. April 2016

## **Thüringen**

Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21. Juni 2016

Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald (ThürBRThWVO) vom 06.12.2016, GVBl Nr. 12 vom 30. Dezember 2016, S. 675

Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser vom 10. Dezember 2008, GVBl Nr. 13 vom 29. Dezember, S. 502

Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (ThürNpEHWVO) vom 7. Dezember 2011, GVBl Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 570

Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009, GVBl Nr. 11 vom 28. August 2009, S. 731

Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010, GVBl Nr. 14 vom 30. Dezember 2010, S. 541

Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juli 2001, GVBl Nr. 8 vom 30. Oktober 2001, S. 300

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60 - 60 | F +49 30 64 494 60 – 61

post@fa-wind.de | [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)